



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 1688/2012

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

20.06.12

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	30.08.2012	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	02.07.2012	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Abhängen nicht genehmigter Plakatträger in Wahlkämpfen

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 18.06.12

- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.08.12

36-40-02-hy  
Sabine Heymann  
Tel.: 3641

07.08.2012

01



über Herrn Beigeordneten Stein

gez. Stein



über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

**Abhängen nicht genehmigter Plakatträger in Wahlkämpfen  
Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
FDP und Freie Wähler vom 18.06.2012, Nr. 1688/2012**

Zu dem oben genannten Antrag wird in Abstimmung mit dem Fachbereich 30 wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Frage, ob die Verwaltung eine Firma mit der eigenständigen Kontrolle und dem Abhängen nicht genehmigter Plakate beauftragen kann, ist zunächst grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Wahlplakatierung an öffentlich gewidmeten Straßen im Rahmen der Vorgaben der §§ 18ff des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) gestattet werden muss. Es handelt sich folglich um ein öffentlich-rechtliches Vorgehen der Verwaltung. Grundlage für die Entfernung von Plakaten ist § 22 StrWG NRW.

Die Verwaltung kann einen Privaten ermächtigen, einzelne Aufgaben für sie zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist, dass die Verwaltung hierbei die Entscheidungshoheit behalten muss und sich nur zur Ausführung der Aufgabe eines Dritten bedienen kann. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Handelns ist es daher nicht möglich, dass auch die Entscheidung bzw. eigenständige Kontrolle, welche Plakate abgenommen werden müssen, an eine private Firma übertragen wird. Dadurch wäre das Handeln nicht mehr der Verwaltung zurechenbar.

Der FB 36 hat bereits in der Vergangenheit eine Fremdfirma mit dem Abhängen von Plakaten beauftragt, sofern festgestellt wurde, dass es sich um nicht genehmigte Plakate handelt. Im Rahmen der Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens wurden die Kosten für diese Maßnahmen auch den Verursachern in Rechnung gestellt.

gez. Laufs